

Chatprotokoll zum Online-Seminar

„Basiswissen Sozialversicherung – Teil 1“ am 4.4.2024 um 10:30 Uhr

Fragen und Antworten im Überblick

Folie 11/12: Wie sieht die Versicherungspflicht bei einem Übergang von einem zum anderen Beschäftigungsverhältnis aus? Gilt hier auch 1 Monat Übergangszeit, in der die Sozialversicherung weiterhin bestehen bleibt?

Nein, beim Ende der Beschäftigung ist der Arbeitnehmer abzumelden. Er hat jedoch dennoch für einen Monat einen nachgehenden Leistungsanspruch gegenüber seiner Krankenkasse und ist somit trotzdem abgesichert.

Und wie sieht es aus, wenn die nachfolgende Tätigkeit ein Minijob ist? Gilt hier der nachgehende Leistungsanspruch auch?

Auch hier gilt der nachgehende Leistungsanspruch. Dauert die Unterbrechung jedoch länger als 1 Monat muss der Betroffene eine Familienversicherung oder eine freiwillige Mitgliedschaft für sich beantragen.

Wie sieht das mit einem Firmenwagen aus?

Der beitragspflichtige Teil eines Firmenfahrzeugs zählt zum regelmäßigen Arbeitsentgelt und ist bei der Berechnung der Jahresarbeitsentgeltgrenze zu berücksichtigen.

Wo findet man den JAE-Rechner?

Hier der Link: <https://www.aok.de/fk/rps/tools/rechner/jae-rechner/>.

Zu Folie 13: Sind quartalsmäßige Provisionen auf die es einen Anspruch bei entsprechender Leistung gibt zu berücksichtigen?

Provisionen die rein auf dem Unternehmenserfolg basieren werden nicht auf die JAE angerechnet - Provisionen die individuell leistungsbezogen sind und das monatliche Arbeitsentgelt mitprägen sind auf die JAE anzurechnen, beispielsweise bei Automobil- oder Möbelverkäufern.

Zum nachgehenden Leistungsanspruch: gibt es hierfür eine offizielle Information bzw. einen Paragraphen, auf den man sich stützen kann?

Der nachgehende Leistungsanspruch ist in § 19 Abs. 2 SGB V geregelt.

Folie 22: Was bedeutet die Regelung einmal privat versichert, immer privat versichert?

Wenn man sich von der Krankenversicherungspflicht befreien lässt und sich für die private Versicherung entscheidet, ist man an diese Entscheidung gebunden. Eine Rückkehr zur gesetzlichen Krankenversicherung ist grundsätzlich nicht mehr möglich.

Zur Versicherungspflicht: AN als Vorstandsmitglied, aufgrund der Höhe des Entgeltes versicherungsfrei, nimmt eine weitere Beschäftigung in Teilzeit mit einer Vergütung von z. B. 2.000,00 € / Monat auf. Tritt Versicherungspflicht in allen Zweigen ein?

In diesem Fall tritt im zweiten Arbeitsverhältnis Renten- und Arbeitslosenversicherungspflicht ein - allerdings besteht Kranken- und Pflegeversicherungsfreiheit auch im zweiten Beschäftigungsverhältnis.

Folie 22, noch eine weitere Frage zur Regelung: Einmal privat versichert, immer privat versichert. Und wenn das Gehalt deutlich sinkt? Dann immer noch privat versichert, obwohl eigentlich SV-Pflicht bestehen würde? Wie sieht es auch im Rentenalter aus? Wie lange muss man gesetzlich oder privat (oder freiwillig gesetzlich) versichert sein, um im Rentenalter gesetzlich versichert zu sein? Da gibt es doch auch eine Regelung.

Da sich der Arbeitnehmer auf Folie 22 wegen der Erhöhung der Jahresarbeitsentgeltgrenze hat befreien lassen kann in dieser Beschäftigung keine Krankenversicherungspflicht mehr eintreten. Um in die gesetzliche Pflichtversicherung der Rentner aufgenommen zu werden, muss man 90 Prozent der 2. Hälfte des Erwerbslebens gesetzlich versichert gewesen sein.

Ist ein Nachweis der neuen Mitgliedschaft mit Mitgliedsnachweis etc. nötig, oder reicht die Info durch den MA per Mail/auf Zuruf?

Die Info des Mitarbeiters ist ausreichend. Wenn Sie die Anmeldung zur neuen Krankenkasse senden, bekommen Sie eine elektronische Rückmeldung, dass der Krankenkassenwechsel korrekt ist.

Woher soll der Arbeitgeber wissen, welche Krankenkasse der Arbeitnehmer hatte, wenn die Mitteilung fehlt?

Hier bleibt Ihnen leider nur der Weg den Arbeitnehmer immer wieder darauf anzusprechen.

Was ist bei privater Krankenkasse, bzw. wenn der Mitarbeiter keine gesetzl. Kasse auf dem Personalbogen angibt? Muss ich diese Info zwingend vom Mitarbeiter einholen, oder kann ich einfach eine gesetzliche Kasse "wählen" und im System pflegen?

Wenn Ihnen der Arbeitnehmer keine gesetzliche Krankenkasse nennt, müssen Sie versuchen, an die Information zu kommen, ob es eine letzte gesetzliche Kasse gab und ggf. welche dies war. Nur wenn es bisher keine gesetzliche Kasse gab bzw. diese nicht zu ermitteln ist, können Sie als Arbeitgeber eine wählbare Krankenkasse nehmen. Am besten nimmt man eine Krankenkasse an welche bereits Sozialversicherungsbeiträge abgeführt werden.

Das Thema JAEG war sehr interessant, ich konnte leider nur nicht so schnell mitschreiben, was da mit rein- und rausgerechnet wird. Schade, dass dies in der Folie nicht mit dabei ist, das würde es im Nachgang sehr erleichtern, um das nachzuvollziehen.

Sie können für die Beurteilung ob gewisse Lohnbestandteile berücksichtigt werden müssen, gerne unseren JAE-Rechner von der Homepage benutzen: <https://www.aok.de/fk/tools/rechner/jae-rechner/>.